#### Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Lichtenstein

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 folgende Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Lichtenstein beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Bekanntgabe, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Lichtenstein erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Lichtenstein.

Die Bezeichnung des Amtsblattes lautet "Lichtensteiner Anzeiger".

#### § 2 Inhalt

Das Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil, in einen nichtamtlichen Teil (Informationsteil) und in einen Anzeigenteil (Werbeanzeigenteil). Der Anzeigenteil soll nicht mehr als 1/3 des Amtsblattes betragen. Im nichtamtlichen Teil (Informationsteil) können auch dementsprechend gekennzeichnete Werbeanzeigen enthalten sein. Das Amtsblatt ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Lichtenstein, das im Wesentlichen öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und amtliche Mitteilungen beinhaltet.

In den nichtamtlichen Teil (Informationsteil) des Amtsblattes können aufgenommen werden:

- 1. Mitteilungen aus den Organisationseinheiten der Stadt Lichtenstein,
- 2. Mitteilungen öffentlicher Behörden und Institutionen,
- 3. Berichte von örtlichen Vereinen, Organisationen und Interessengemeinschaften,
- 4. Berichte von Schulen und Kindertagesstätten,
- 5. Veranstaltungshinweise von Institutionen und Vereinen,
- 6. Sonstige Mitteilungen.

Die Beiträge für den nichtamtlichen Teil (Informationsteil) sind in der Stadtverwaltung Lichtenstein einzureichen. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos nach redaktioneller Bearbeitung entsprechend der Platzverfügbarkeit. Die Entscheidung zur Veröffentlichung trifft der Bürgermeister.

#### § 3 Nichtveröffentlichung

Im Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:

- 1. Anonyme Schreiben,
- 2. Veranstaltungshinweise von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (z. B. Wählergemeinschaften) sowie Berichte von diesen Veranstaltungen,
- 3. Wahlwerbung,
- 4. Tages- und parteipolitische Beiträge,

- 5. Leserbriefe, Textbeiträge aus sozialen Netzwerken
- 6. Beiträge, die direkt oder indirekt
- \* die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen,
- \* gegen die guten Sitten und Interessen der Stadt verstoßen,
- \* gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften verstoßen,
- \* die Gewalt verherrlichen oder menschenverachtend sind.

#### § 4 Anzeigenschaltung

Im Amtsblatt können Werbeanzeigen veröffentlicht werden. Akquise, Entgegenahme, Finanzierung und Veröffentlichung der Werbeanzeigen erfolgt in ausschließlicher Zuständigkeit des mit der Herstellung des Amtsblattes beauftragten Unternehmens, mit dem die Stadt Lichtenstein einen Vertrag über die Herstellung ggf. die Verteilung des Amtsblattes abgeschlossen hat.

#### § 5 Erscheinungsweise

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Das Erscheinungsdatum, die laufende Nummer sowie der Jahrgang sind auf der Titelseite erkenntlich. Nach der Veröffentlichung der Druckausgabe wird das Amtsblatt auf der Internetseite www.lichtenstein-sachsen.de eingestellt.

## § 6 Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Lichtenstein enthält ein Impressum mit folgenden Angaben:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil (Informationsteil): jeweiliger Auftraggeber/Verfasser

**Redaktion:** Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein **Verlag, Satz, Druck Vertrieb und Werbeanzeigen:** jeweiliger Verlag

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Lichtenstein tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Lichtenstein vom 05.09.2002 außer Kraft.

Lichtenstein, den 08.12.2015

Thomas Nordheim Bürgermeister

Die Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Lichtenstein wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 12/2015 am 16.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.